

RECHTSANWÄLTIN VIVIANE FISCHER

Rechtsanwältin Viviane Fischer | Waldenserstr. 22 | 10551 Berlin

Kammergericht Berlin
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

Per Telefax an
030 9015-2200

Berlin, 30.09.2017

Tel.: 030 922 59 670
Fax: 030 922 59 668
kontakt@vivianefischer.de
www.vivianefischer.de

EILT!

AZ: 1007/2017/VF

24 U 54/17

In Sachen

Schmidt ./ EOS Investment GmbH

wird mitgeteilt, dass diesseits weiterhin nicht nachvollzogen werden kann, wie die auf „Schanze Rechtsanwälte“ lautende Vollmacht, denklologisch die für die Gegenseite auftretende Rechtsanwältin Nina Philip umfassen kann. Der Hinweis auf Schriftsätze von „Mauser Schanze Rechtsanwälte“ bzw. „Schanze Rechtsanwälte“ reicht insoweit nicht aus. Es wird hier um eine detaillierte, juristisch nachvollziehbare Begründung gebeten, die nicht auf außerhalb der Vollmachtsurkunde liegende Aspekte rekurriert.

Die Stellungnahme des Vorsitzenden Richters Harte befremdet. Er führt aus, dass er „ an dieser Stelle nicht zu beurteilen habe, ob die Hinzuziehung (von Richter Dr. Hess) gesetzesmäßig war“. Offenbar hat Richter Harte vor der Hinzuziehung des – hier NICHT zur Entscheidung berufenen Kollegen – entgegen seiner Verpflichtung, das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ihren gesetzlichen Richter zu wahren, eine solche Prüfung genau nicht durchgeführt, sonst könnte er ja zwanglos Ausführungen dazu machen, warum hier Dr. Hess statt Frau Richter Johansson zur Entscheidung berufen gewesen sein könnte.

Vorsorglich haben wir fristwährend Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt, der sich nun auch damit auseinandersetzen können wird, ob es im Lichte des Rechts auf den gesetzlichen Richter zulässig sein kann, dass NICHTeilbedürftige Vorgänge in der Urlaubsabwesenheit der zuständigen Richter ohne Not durch ihre Kollegen erledigt werden, wie dies offenbar gängige Berliner Praxis ist. Desweiteren wird der BGH zu prüfen haben, ob die rein zufällige Abwesenheit einer RichterIn einen Verhinderungsgrund i.S. der Sicherung des Rechts auf den gesetzlichen Richter darstellen kann. Dies würde der Willkür Tür und Tor öffnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rechtsanwältin Viviane Fischer